

PV-PROJEKTE MIT DEM EEG 2023 REALISIEREN

TEIL 2: AUFPASSEN IST ANGESAGT BEI KLEINEN PV-PROJEKTEN



Bild 1: PV in der Gebäudeintegration, hier am Beispiel des Rathaus Stühlinger in Freiburg/Breisgau. Viel mehr PV-Anlagen werden benötigt für die EEG-Ausbauziele dieses Jahres.

Bei der Realisierung von PV-Projekten mit dem neuen EEG 2023 müssen einige Fallstricke beachtet werden. Daneben haben sich in den vergangenen Monaten auch etliche weitere Randbedingungen geändert, die im Blick bleiben müssen. Und ein erstes kleines Ziel des EEG 2023 kann schon abgehakt werden.

Ausbau läuft

Im Juli 2022 wurde das EEG 2023 verabschiedet, seit 1. Januar 2023 sind nur auch die letzten Regelungen in Kraft getreten. Und es ist schon ein erster Etappensieg zu vermelden: Nach 5,3 GW im Jahr 2021 kam die Photovoltaik im vergangenen Jahr deutlich voran. Das im Sommer mit dem EEG formulierte Ausbauziel für Photovoltaik für 2022 – geplant waren 7 GW – wurde im vergangenen Jahr tatsächlich leicht übertraffen. Für 2023 stehen nun 9 GW auf dem Wunschzettel der Bundesregierung. Nachdem die Nachfrage ungebrochen und die Preise, zumindest für die Solarmodule, wieder leicht am Sinken sind, könnte das gelingen. Aber nur, wenn eine ausreichende Versorgung mit Modulen und Wechselrichtern gesichert und

vor allem eine Vielzahl von neuen Fachkräften mobilisiert werden kann.

Erneuerbare im öffentlichen Interesse

Erstmals wurde Anfang Februar ein Gerichtsurteil veröffentlicht, das auf den neuen Paragraph 2 des EEG 2023 Bezug genommen hat und das „öffentliche Interesse“ einer erneuerbaren Energieanlage, die in der Genehmigungsphase feststeckte, betonte. Eine Behörde, die die Genehmigung einer Windkraftanlage verdrödelte, wurde nun „in den Senkel gestellt“. Auch für PV hat das voraussichtlich eine positive Auswirkung, zum Beispiel wenn es um eine schnellere Genehmigung von Freilandanlagen geht.

PV und Denkmalschutz

Eine Auswirkung wird dadurch auch für die Genehmigungen von Solarstromanlagen auf denkmalgeschützten Gebäuden erwartet: Die neue Betonung des öffentlichen Interesses, gemeinsam mit einigen Bundesländern, die in jüngster Vergangenheit die Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes in Landesgesetzen aktualisiert haben, lässt Hoffnung kei-

men: Sicherlich wird auch in Zukunft nicht auf jedem denkmalgeschütztem Gebäude problemlos eine PV-Anlage errichtet werden können. Doch es muss eine detaillierte Einzelprüfung erfolgen und die Waagschale der PV wiegt durch das öffentliche Interesse nun schwerer als zuvor. Weil am Markt eine Vielzahl von integrierbaren und nahezu unauffälligen PV-Modulen erhältlich sind, die sich für eine dezente Integration in eine Dachfläche eignen, könnten Umsetzungen häufiger werden.

Garten-PV

Ein großes Interesse gibt es schon seit dem vergangenen Jahr an den so genannten „Garten-PV-Anlagen“, die erstmals im EEG 2023 Erwähnung und Förderung finden. Maximal 20 kWp groß, jedoch nur unter bestimmten Detail-Voraussetzungen umsetzbar. Und eine Bedingung macht das EEG 2023 dafür: „...wenn sich das Hausdach des Gebäudes nicht eignet“. Damit ist gemeint, dass man eine Förderung aus dem EEG für Stromerzeugung aus dem Garten erhält. Doch: Der Gesetzgeber hat angekündigt, in einer Verordnung Details zu regeln – diese Verordnung ist bis Mitte Februar 2023 noch nicht veröffentlicht.

Weiterhin ist zu betonen, dass sich die Neuregelung im EEG nur um die Förderung der im Garten aufzustellenden Module dreht. Welche Genehmigungen hier eventuell notwendig sind, ist baurechtlich verankert und nicht Aufgabe des EEG. Da können schon einmal we-



Bild 2: Die Installation von PV-Anlagen auf Fachwerkhäusern wird einfacher, jedoch eher dezent und integriert und nicht wie im Bild mit der Standard-Technik.

nige Module unter eine Bagatellgrenze fallen, bei anderen Projekten aber von Grenzabständen bis Bodengutachten alles Mögliche im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens notwendig werden. Schon im letzten Jahr gab es eine böse Überraschung für Garten-PV-Inhaber: So sollte im Kreis Nordfriesland in Schleswig-Holstein eine PV-Anlage auf einem Gartengrundstück wegen fehlender Baugenehmigung wieder abgerissen werden. Und ein weiteres „Achtung“ möchten wir aussprechen: Die baurechtlichen Regelungen sind Ländersache und primär in den jeweiligen Landesbauordnungen enthalten. Was in einem Bundesland problemlos umgesetzt werden kann, kann in einem anderen Bundesland nur weniger Kilometer weiter durchaus verboten sein.

Keine 70%-Regelung mehr

Bei neu zu errichtenden PV-Anlagen wurde im EEG 2023 die Verpflichtung zum Einbau bzw. Einrichtung einer „70%-Regelung“ gestrichen. Doch es gibt noch immer viele Unsicherheiten: Wann gilt das genau und muss dann eine andere technische Vorrichtung – womöglich mit Rundsteuerempfänger eingebaut werden? Nein, typischerweise muss nichts als Ersatz für die 70%-Regelung eingebaut werden. Erst ab 25 kWp fordert das EEG eine Fernsteuerbarkeit der Anlage, bei kleineren Leistungen ist das nicht notwendig. Ausnahme: Wenn der Strom der Anlage nicht direkt an den örtlichen Netzbetreiber gegeben wird, wie bei sicher über 95 % der PV-Anlagen unter 100 kWp, sondern über einen Stromhändler (Direktvermarkter) verkauft wird.

Inbetriebnahme beschleunigt

Eine schnellere Inbetriebnahme von PV-Anlagen wird der neue Satz (6) unter 3 im § 8 (Anschluss) erreichen. Dort ist beschrieben, dass bei Standard-Anlagen der Netzbetreiber nicht mehr bei der Inbetriebnahme dabei ist und es damit zu-



Foto: Sutter

Bild 3: Das ist keine Garten-PV nach EEG 2023: Der neuen Gesetzesregelung nach werden die Module im Garten nur gefördert, wenn sich da Hausdach nicht eignet.

künftig nicht mehr zu Verzögerungen, zum Beispiel durch Personalmangel beim Netzbetreiber, kommen soll. Der Netzbetreiber kann nur in besonderen Fällen begründen, warum seine Anwesenheit unbedingt notwendig ist.

Weitere Randbedingungen

Hier sind vor allem die neuen steuerlichen Regelungen zu nennen, die Ende 2022 vom Bundestag beschlossen wurden. Demnach sind PV-Anlagen bis 30 kWp nun hinsichtlich der Einkommenssteuer unsichtbar, entstehende Gewinne müssen nicht versteuert werden. Bei neuen Anlagen ist seit 1.1. 2023 auch die Umsatzsteuer von 19% auf einen Satz von 0% reduziert.

Wir können auch aktuell auf weitere Vereinfachungen – sicherlich auch im EEG – gespannt sein; Vorschläge wurden schon mit der EEG-Verabschiedung in einem Entschließungsantrag des Parlamentes fixiert. Und seit Jahresbeginn wird im politischen Berlin auf ein kom-

plexes Gesetzgebungsverfahren verwiesen. Vereinfachungen und weiterer Bürokratieabbau könnten dazu beitragen, den Zubau noch weiter zu steigern und hoffentlich die 9 Gigawatt neue Photovoltaik-Leistung in Deutschland in diesem Jahr zu erreichen.

Hinweis

Seit 2023 können über die Ausschreibungen für Solaranlagen des sogenannten ersten Segments auch „besondere Solaranlagen“ gefördert werden. Das betrifft etwa Solaranlagen auf Grünland und auf entwässerten Moorböden. Die Bundesnetzagentur wird dazu bis zum 1. Juli 2023 die Anforderungen festlegen. Siehe dazu den Artikel „Photovoltaik auf Moorböden: Ja, aber...“ auf den nächsten Seiten.

ZUM AUTOR:

► Jörg Sutter
Geschäftsführer DGS e.V.

sutter@dgs.de



Kantprofile für die Solarbranche

Individuell gefertigt,
von der Kleinmenge bis zur Großserie.
Bitte fragen Sie uns!

WIEGMANN
UMFORMTECHNIK

An der Schulenburg 1
Telefon 0 54 39 / 950-222

49593 Bersenbrück
sales@wiegmann-gruppe.de